

Klaus Mörsdorf
3.4.1909 - 17.8.1989

Klaus Mörsdorf wurde 1909 in Muhl (Diözese Trier) geboren. Sein Studium, das Rechtswissenschaft und Theologie sowie Philosophie umfaßte, führte ihn an drei große Universitäten des damaligen Deutschland: München, Berlin und Köln. Er schloß es mit zwei Promotionen in der juristischen und der theologischen Fakultät ab; beide Arbeiten waren zentralen Fragen des Kirchenrechts gewidmet. In der Kölner juristischen Dissertation ging es um das Besetzungsverfahren bei Bischofsstühlen nach deutschem Staatskirchenrecht — ein auch heute noch sehr aktuelles Thema. Die Münchener theologische Dissertation behandelte die Rechtsprache des Codex Juris Canonici von 1917, der damals noch relativ neuen Kodifikation des kanonischen Rechts. Dieses Buch steht am Anfang eines Lebenswerks, das der theologischen und rechtsdogmatischen Durchdringung des kanonischen Rechts gewidmet war. Die Habilitation erfolgte 1941 in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster mit der juristisch bahnbrechenden Schrift „Rechtsprechung und Verwaltung im kanonischen Recht“, einer der wichtigsten kanonistischen Monographien im 20. Jahrhundert. Nach schwierigen Jahren in der Zeit der Diktatur wurde Mörsdorf 1946 ordentlicher Professor für Kirchenrecht in Münster; doch schon nach wenigen Monaten wurde er an die Universität München berufen. In München hat er von 1946 bis 1977 gelehrt und als akademischer Lehrer Herausragendes geleistet. Er begründete die bedeutendste kanonistische Schule der Nachkriegszeit in den deutschsprachigen Ländern; weitaus die meisten katholischen Kanonisten der Gegenwart sind irgendwann einmal Mörsdorfs Schüler gewesen. Zentrale Ausbildungsstätte war seit 1947 das staatliche und 1954 auch kirchlich errichtete „Kanonistische Institut“, das eine eigene kanonistische Fachaus-

bildung anbietet; die Katholisch-Theologische Fakultät promoviert und habilitiert durch dieses Institut im Fach Kanonisches Recht. Es ist im deutschen Sprachraum das einzige Äquivalent für eine kanonistische Fakultät geblieben. Eine Fülle von kirchenrechtlichen Dissertationen und Habilitationsschriften sind aus dem Schülerkreis Mörsdorfs in den drei Jahrzehnten seiner Münchener Tätigkeit hervorgegangen.

Der wissenschaftliche Rang Mörsdorfs als des führenden deutschen Kanonisten fand vor allem seinen Ausdruck in dem dreibändigen „Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Juris Canonici“, das Mörsdorf von seinem Lehrer Eduard Eichmann übernahm und seit der fünften Auflage 1949/50 betreute. Dieses Lehrbuch war bereits in den von Eichmann geschriebenen Auflagen zum führenden Standardwerk der deutschen Kanonistik geworden; in der Zeit Mörsdorfs wurde es zum einzigen Lehrbuch, welches das Codexrecht jeweils nach dem neuesten Stand darstellte. Es erfüllte zusätzlich die Aufgaben eines zuverlässigen Kommentars. Mörsdorf hat sieben Auflagen bearbeitet; sein Hauptwerk wird wohl noch kommenden Generationen die beste Information über das zwischen 1918 und 1983 geltende katholische Kirchenrecht vermitteln. Wohl nur in historischer Perspektive wird man in Zukunft würdigen können, in welchem Umfang das kanonische Recht in der Interpretation Mörsdorfs an juristischer Präzision gegenüber der Darstellung in älteren Lehrbüchern gewonnen hat.

Der wissenschaftliche Rang Mörsdorfs fand bald vielseitige Anerkennung. Bereits 1953 wurde er zum ordentlichen Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gewählt; 1962 wurde er zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt und 1983 zum Apostolischen Protonotar. An der Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils war er seit 1960 als Mitglied einer päpstlichen Kommission aktiv beteiligt und konnte auch später auf die Beratungen des Konzils vielfachen Einfluß nehmen, ab 1963 als ‚Peritus conciliaris‘. Seit 1964 war er offizieller Konsultor der päpstlichen Kommission zur Vorbereitung eines neuen Codex Juris Canonici. In dieser Funktion und ferner durch seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen hat Mörsdorf das heute geltende kirchliche Gesetzbuch von 1983 ganz besonders prägen können. Ohne Übertreibung läßt sich sagen, daß man das geltende kanonische Recht ohne Kenntnis von Mörsdorfs Werk nicht verstehen kann; es beruht weitgehend auf einer von Mörsdorfs Ideen geprägten Kanonistik.

Aus Anlaß von Mörsdorfs achtzigstem Geburtstag 1989 erschien eine Sammlung seiner wichtigsten Aufsätze mit dem Titel „Schriften zum Kanonischen Recht“. Dieser Band zeigt deutlich, daß in den in mehr als 40 Jahren seit 1934 publizierten Aufsätzen einige Leitmotive Mörsdorfs

Schaffen bestimmt haben, die frühzeitig nachweisbar sind, und an denen er auch gegenüber neueren Konzepten und Schlagworten mit charakteristischer Hartnäckigkeit festhielt. Mörsdorf war ein konservativer Kanonist, jedoch zugleich ein Reformier. Man muß ihn so charakterisieren, da er in seiner Konzeption des kanonischen Rechts als Theologe vielfach über die Formulierungen des Codex von 1917 herausgewachsen war, aber andererseits das reiche Erbe der Kanonistik an juristischer Präzision gegenüber denjenigen Tendenzen verteidigte, die der ‚Rechtskirche‘ mit prinzipieller Ablehnung begegnen. Historisch wird man Klaus Mörsdorf zu denjenigen katholischen Autoren rechnen müssen, die den Weg vom Codex von 1917 zur Theologie des zweiten Vaticanum geöffnet haben, die aber die nachkonziliare Entwicklung der katholischen Kirche nicht ohne Vorbehalte verfolgten.

Der Vergleich des Codex 1983 mit Mörsdorfs wissenschaftlichem Lebenswerk müßte den Umfang einer Monographie annehmen. Es sei aber hervorgehoben, daß die heutige Einteilung des Gesetzbuches in sieben Bücher in der Zahl und im wesentlichen auch in der Strukturierung einem Vorschlag Mörsdorfs gefolgt ist. Das gilt auch für den Bereich der Neuordnung des Personenrechts der Kirche, das jetzt von dem Grundbegriff des Volkes Gottes (*populus Dei*) ausgeht und den *Laienapostolat* normativ anerkennt.

Diese Beispiele können belegen, in welchem hohem Maße Klaus Mörsdorfs Ideen im zweiten Gesetzbuch dieses Jahrhunderts, das sich die katholische Kirche gegeben hat, weiterwirken. Ein solcher Erfolg war nur wenigen Kanonisten in der langen Geschichte dieser im 12. Jahrhundert entstandenen Wissenschaft beschieden. Die Geschichte des kanonischen Rechts des 20. Jahrhunderts ist jedenfalls durch ihn wesentlich bestimmt worden.

Peter Landau